



Gemeinde Obersiggenthal

Parkierungs-Reglement

der Gemeinde

Obersiggenthal

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 20 der Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962 und § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 01.04.1994 folgendes Reglement:

§ 1

Bewilligungspflicht

¹ Das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, sowie auf Privatgrund mit öffentlichem Benützungsrecht, ist während der Nacht bewilligungs- und gebührenpflichtig.

§ 2

Bewilligungserteilung

¹ Fahrzeugbesitzer haben für jedes ihrer Fahrzeuge bei der Gemeindepolizei um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

² Als Besitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

³ Für Fahrzeugbesitzer ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde Obersiggenthal gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Reglementes.

§ 3

Platzanspruch

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, sein Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

² In besonderen Fällen kann durch die Gemeindepolizei ein bestimmter Abstellplatz zugewiesen werden. Die Bewilligung und die Zuweisung begründen keine Haftpflicht der Gemeinde.

³ Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

§ 4

Gebühr

¹ Die Gebühren sind im beiliegenden Anhang ersichtlich.

² Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von sechs Monaten erhoben. Diese ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass das Fahrzeug nachts nicht mehr auf öffentlichem Grund abgestellt wird.

³ Erlischt die Bewilligungspflicht, so werden zuviel bezahlte Gebühren für noch nicht angebrochene Monate zurückerstattet.

§ 5

Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf die § 160 bzw. § 162 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 01.04.1994 bestraft.

§ 6

Beauftragte Organe

¹ Die Gemeindepolizei wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

§ 7

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1.7.1996 in Kraft. Die Gebühren werden ab diesem Zeitpunkt erhoben.

Obersiggenthal, 22.1.1996

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:
Emil Malz

Der Gemeindeschreiber:
Bruno Kraushaar

Vom Einwohnerrat genehmigt am 14.3.1996

Tarifierhöhungen vom Einwohnerrat genehmigt am 28.9.2016

Anhang:

Gebühren-Ansätze	Die Gebühr beträgt monatlich je	
	CHF 60	für leichtere Motorwagen, Anhänger, dreirädrige Motorfahrzeuge
	CHF 120	für schwere Motorwagen, Anhänger, Cars, Wohnwagen
	CHF 30	für Motorräder